

# ZH\_OBERGERICHT UE200263 vom 16. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE200263](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200263)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE200263 du 16 novembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT UE200263 del 16 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 3

Nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen.

- 4 - Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.2 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B\_615/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 2, 6B\_960/2014 vom 30. April 2015 E. 2.1 m. H.). 4.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. Februar 2020 führte die Beschwerdeführerin in Bezug auf die sexuelle Belästigung aus, sie sei neben dem sitzenden Beschwerdegegner im Tram gestanden, als dieser plötzlich seinen Fuss gehoben und sie an ihrem Hinterteil berührt habe, so als ob er seinen Fuss an ihrer Hose abstreifen oder seine Schuhe an ihrem Gesäss putzen würde (Urk. 7/D1/3 F/A 4, F/A 9). Einer sexuellen Belästigung macht sich strafbar, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt (Art. 198 Abs. 2 StGB). Die tätliche sexuelle Belästigung erfordert eine körperliche Kontaktaufnahme, wobei unter Umständen bereits wenig intensive Annäherungsversuche oder Zudringlichkeiten genügen können (Urteil des Bundesgerichts 6B\_966/2016 vom 26. April 2017 E. 1.3). Vorausgesetzt ist jedoch, dass die tätliche Handlung vom Standpunkt eines objektiven Betrachters als sexuelle Handlung klar zu erkennen ist (BGE 137 IV 263 E. 3.1). Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt, ist auf der Videoaufnahme des Innern des Trams nicht erkennbar, dass der Fuss des Beschwerdegegners die Beschwerdeführerin an ihrem Gesäss oder überhaupt berührt hätte. Es ist lediglich ersichtlich, dass der Beschwerdegegner seine Beine streckt und sie während weniger Sekunden etwas hin und her bewegt (vgl. Urk. 7/D1/5; erste Videosequenz ab 00:00:10). Selbst wenn er – wie von der Beschwerdeführerin geschildert – durch diese Bewegung mit seinen Füßen die Beschwerdeführerin an ihrem Gesäss berührt hätte, würde dies nach dem vorstehend Ausgeführten keine sexuelle Belästigung darstellen. Jedenfalls ist auch in der Beschreibung der Beschwerdeführerin, es habe sich angefühlt, als ob der Beschwerdegegner seinen Fuss an ihrer Hose abstreifen oder seine Schuhe an ihrem Gesäss putzen würde, aus einer objektiven Betrachtungsweise keine sexuel-

- 5 - le Handlung zu erkennen. Die Staatsanwaltschaft ging somit zu Recht davon aus, dass im Verhalten des Beschwerdegegners keine sexuelle Belästigung zu sehen ist. 4.2 Die Beschwerdeführerin machte weiter geltend, der Beschwerdegegner sei – nachdem sie sich bei ihm wegen der Berührung beschwert habe – unvermittelt aufgestanden und habe sie entweder am Arm festhalten oder ihr das Mobiltelefon aus der Hand schlagen wollen. Sie habe sich wegdrehen können, so dass es ihm nicht gelungen sei. Dennoch habe er sie am Arm berührt (Urk. 7/D1/3 F/A 4). Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, macht sich, auf Antrag, im Sinne von Art. 126 StGB strafbar. Eine Tötlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat (BGE 117 IV 14 E. 2a/bb). Auf der Videoaufnahme ist ersichtlich, wie der Beschwerdegegner kurze Zeit nach dem Vorfall mit den Füßen unvermittelt aufspringt und eine Bewegung mit seiner Hand in Richtung die Beschwerdeführerin macht, bevor er sich in den hinteren Teil des Trams begibt. Dabei ist weder ersichtlich, dass der Beschwerdegegner versucht hätte, der Beschwerdeführerin das Mobiltelefon aus der Hand zu schlagen, noch dass er sie am Arm gehalten hätte (vgl. Urk. 7/D1/5, zweite Videosequenz ab 00:00:169). Eine von der Beschwerdeführerin geschilderte blosser Berührung am Arm sowie auch ein auf den Aufnahmen erkennbares leichtes Schubsen oder ein allfälliges kurzes Festhalten am Arm ist strafrechtlich sodann nicht relevant und stellt insbesondere keine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB dar. In diesen Vorbringen der Beschwerdeführerin ist somit ebenfalls kein strafrechtlich relevantes Verhalten durch den Beschwerdegegner erkennbar. 4.3 Weiter führte die Beschwerdeführerin aus, der Beschwerdegegner sei danach im Tram nach hinten gerannt, wobei er nach einer gewissen Zeit wieder nach vorne gerannt sei und auf sie habe losgehen wollen. Ein anderer Trampasagier sei dazwischen gegangen und sie habe sich etwas distanzieren können.

- 6 - Durch das Verhalten des Beschwerdegegners habe sie sich bedroht gefühlt, dieser sei schliesslich viel grösser und kräftiger als sie. Sie habe auch nicht gewusst, was er von ihr gewollt habe. Sie habe grosse Angst vor dem Beschwerdegegner gehabt (Urk. 7/D1/3 F/A 4, F/A 14 f.). Einer Drohung macht sich strafbar, wer jemanden durch schwere Drohung in Angst oder Schrecken versetzt (Art. 180 Abs. 1 StGB). Unter Drohung ist nicht bloss eine ausdrückliche Erklärung des Drohenden zu verstehen, sondern jegliches Verhalten, durch welches das Opfer vom Drohenden bewusst in Schrecken oder Angst versetzt wird. Dies kann durch Worte, aber auch durch Gesten, konkludentes Verhalten oder durch anderweitiges "Wissenlassen" erfolgen (BGE 99 IV 212 E. 1a). Der Täter muss dem Opfer einen schweren Nachteil ankündigen oder in Aussicht stellen (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 22 zu Art. 180 StGB). Auf der Videoaufnahme ist zu sehen, wie sich der Beschwerdegegner zunächst mit schnellen Schritten wieder in den vorderen Teil des Trams begibt und mit einem Abstand von ca. einem Meter vor der Beschwerdeführerin stehen bleibt. Danach hebt er seinen rechten Ellenbogen, um sich an der Stange neben der Türe abzustützen (vgl. Urk. 7/D1/5, dritte Videosequenz, ab 00:00:35). In dieser Armbewegung ist keine Andeutung eines Schlages gegen die Beschwerdeführerin zu erkennen. Nachdem die Beschwerdeführerin von der Ausstiegsseite des Trams auf die gegenüberliegende Seite zum Fenster wechselt, kommt der Beschwerdegegner ihr einige Sekunden später nach, wobei er seinen rechten Ellenbogen wiederum erhoben hält, er jedoch danach mit seiner rechten Hand zu seinem rechten Ohr greift (Urk. 7/D1/5, dritte Videosequenz ab 00:00:45, insb. 00:01:00). Eine drohende Armbewegung in

Richtung der Beschwerdeführerin ist auch hier nicht erkennbar. Es ist daher insgesamt nicht davon auszugehen, der Beschwerdegegner habe eine Drohgebärde gegen die Beschwerdeführerin gemacht oder anderweitig versucht, sie anzugreifen oder ihr einen Nachteil zuzufügen. Daran vermag nichts zu ändern, dass sich die Beschwerdeführerin subjektiv vom offenbar psychisch stark angeschlagenen (vgl. Urk. 7/D1/10/3 S. 8) Beschwerdegegner bedroht fühlte und durch sein Verhalten verängstigt war (vgl. BGE 99 IV 212

- 7 - E. 1a). Somit ist auch diesbezüglich nicht von einem strafrechtlich relevanten Verhalten des Beschwerdegegners auszugehen.

#### **E. 5**

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Kognition der Beschwerdeinstanz auf und durch die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft beschränkt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2). Vorliegend ist mithin einzig zu überprüfen, ob die angefochtene Verfügung gestützt auf die damalige Sach- und Aktenlage ergehen durfte. Soweit die Beschwerdeführerin vorliegend den Verdacht äussert, der Beschwerdegegner habe sie möglicherweise auch anonym angerufen und versucht, ihr eine Eigentumswohnung im Wallis zu verkaufen (vgl. Urk. 3), bildet dieser Vorwurf nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens; darauf ist mithin nicht näher einzugehen.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass vorliegend keine durch den Beschwerdegegner begangenen strafbaren Handlungen erkennbar sind. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchung zu Recht nicht an Hand genommen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 7**

Ausgangsgemäss wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin hat vorliegend jedoch dargetan, dass sie Sozialhilfebezügerin sei (vgl. Urk. 3 unten), was sich auch aus den Untersuchungsakten ergibt (vgl. Urk. 7/D1/6/4). Es ist daher gerechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ausnahmsweise zu verzichten (Art. 425 StPO; siehe auch Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist damit gegenstandslos und entsprechend abzuschreiben. Mangels Umtrieben ist dem Beschwerdegegner keine Prozessentschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.